

Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn diese zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Zunächst müsste die Revision zulässig sein.

I. Die Revision ist vorliegend als

sog. Sprungrevision gem. § 335

StPO statt haftr. Gem. § 312 StPO

wäre gegen das vorliegende antw-
gerichtliche Urteil die Berufung
statthaft, sodass gem. § 335 I

StPO alternativ eine Sprungrevision
statthaft ist.

II. Die Mandantin ist als Verurteilte

gem. § 296 I StPO zur Einlegung
des Rechtsmittels befugt.

III. Infolge der Verurteilung zu einer

Haftstrafe

(§ 297 StPO)

(Berücksigung der Verhandlungen)

Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung ist die Mandantin auch beschwert.

II. Fraglich ist, ob der Zulässigkeit der Revision die Rücknahme des zunächst eingelegten Rechtsmittels entgegensteht. Ausweislich dem Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung vom 03.11.2015 wurde durch den damaligen Verteidiger zunächst gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt und sodann zurückgenommen. Die Rücknahme dieses Rechtsmittels führt grds. zum Verlust des Rechtsmittels und zur Rechtskraft der Entscheidung.

1. Hierbei kann die Mandantin infolge der Unwiderrufbarkeit und Unachtfachbarkeit der Rücknahmeerklärung als Prozesshandlung

nicht anführen, dass sie infolge der überfordernden Situation nicht mehr an die Erklärung gebunden sein möchten. Denn mit Zugang an das Gericht hat die Erklärung Wirkung entfaltet. Insbesondere finden auch die zivilrechtlichen Anfechtungsvorschriften keine Anwendung.

2. Etwas anderes könnte Sie aber aus § 302 II StPO ergeben. Hier nach bedarf ein Verteidiger zur Zurücknahme eines Rechtsmittels einer ausdrücklichen Ermächtigung. Ausweislich des Mandatserwerbs vom 04.11.2015 hat die Mandantin der Zurücknahme explizit zugestimmt. Insbesondere sieht § 302 StPO auch keine bestimte Form vor, sodass eine entsprechende Ermächtigung zum Zeitpunkt der Erklärung vor-

lag.

3. Schließlich könnte der Wirkungsanteil der Rücknahme der § 302 I 2 StPO entgegenstehen.
Ausschließlich der dienstlichen Äußerung Richter ~~und~~ Mandantin vom 06.11.2015 diskutierten der Richter und Verteidiger über ein mögliches ~~s~~ Einräumen der Vorwürfe durch die Mandantin, während die Hauptverhandlung unterbrochen ~~war~~ wurde. Es folgte ein entsprechendes Geständnis durch den Verteidiger im Namen der Mandantin, sodass eine Verständigung gen. § 223 Ziff. 2 StPO vorliegt. Damit war ein Verzicht auf Rechtsmittel gen. § 302 I 2 StPO ausgeschlossen.

Problematisch ist inwiefern dies sich auf die Rücknahme eines Rechtsmittels auswirkt. Der

Wortlaut spricht explizit nur von einem Verzichtsverbot, so dass infolge der klaren Beschränkung durch den Gesetzgeber die Norm weder direkt noch ~~noch~~ analog auf mögliche Rücknahmen Anwendung findet. Insbesondere ist es nicht unzulässig ein zunächst gegen ~~Rechtsmittel~~ das Verständigungsurteil eingegangenes ~~Rechtsmittel~~ bei Rechtsmittel wegen veränderten Umstände zurückzunehmen, sodass Rechtskraft eintritt.

Etwas anderes könnte sie jedoch aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 III GG sowie den in Art. 6 EMRK verankerten fair trial Grundsatz ergeben, wenn die Einschränkung des § 302 I 2 StPO erkennbar durch die Richter-Eingabe und die folgende Rücknahme des Rechtsmittels unzulässig werden sollte. Vorliegend erfolgte Eingabe und Rück-

gut!

nahme unmittelbar nach Verkündung des Urteils, sodass eine Veränderung der Umstände nicht ersichtlich wird. Zudem ergibt sich aus der dienstlichen Außerung des Rammel - die von dem Vorsitzenden bestätigt wurde, dass den Partien die Schriftgelehrten ihres Verichts bekannt waren und sodann gemeinsam die Idee um Einlegung und Rücknahme des Rechtsmittels gefasst wurde. Zudem war die Motivation des Verfeindeten hinsichtlich des Verichts der zuvor gestellte und abgelehnte Befangenheitsantrag. Kennlich ergibt sich aus diesen Umständen, dass die Rücknahme alleinig der fiktischen Möglichkeit der sofortigen Rechtskraft dienten sollte.

Im Hinblick auf den Regulierungsgehalt des § 302 I 2 StPO sowie rechtsstaatliche sowie

Hie war zu prüfen, ob die Rücknahme unmittelbar als Rechtsmittelverzicht zu werten ist

=> informelle Verständigung, führt i.E. zum Rechtsmittelverzicht-Hinweis nach § 302 StPO, vgl. Schreyer. Aber wie steht die Problematik vorne die Bedeutung des § 302 StPO

vorlassungsrechtliche Verfahrensgrundsätze ~~bestehen~~^{ist} ohne Bindung an die Rücknahme der Mandantin abzulehnen, da sich aus den vorangegangenen Ausführungen die Unwirksamkeit dieser ergibt.

4. Hilfswise könnte argumentiert werden, dass die Rücknahme des „Rechtsmittels“ lediglich die Berufung, nicht jedoch die Revision umfasste. Im Ergebnis wird eine solche Rücknahme jedoch dahingehend auszuweichen sein, dass alle möglichen Rechtsmittel zurückgenommen werden. Insbesondere ergeben sich solche Anhaltspunkte für eine ^bbeschränkte Rücknahme nicht aus der Erklärung.

D. ~~H~~ Die Revisionsantragsfrist gemäß § 341 I StPO ^{wurde} vorliegend

gewahlt. Hierbei kann dadurch ste-
rend, da^{ss} die zunächst unmittelbar nach Verkündung des Urteils
eingelagerte ~~Rechtsmittel~~ Rechtsmittel
vom 03. 11. 2015 durch den
Verteidiger Dr. Bläulich infolge
der unumstöcklichen Rücknahme
niedergestellt, oder da^{ss} durch
den Rechtsanwalt Ludwif Lan-
gerath eingelagerte Rechtsmittel
vom 05. 11. 2015 abgestellt
wird. Letzteres erfolgte inner-
halb der einwöchigen Frist,
welche seit Verkündung des
Urteils vom 03. 11. 2015 bis
zum 10. 11. 2015 (24:00 Uhr)
läuft, vgl. GG 341, 43 I StPO.

IV. ☒ Weiterhin bleibt eine Begründung
innerhalb der Frist gem. GG 344,
345 StPO möglich. Gem. § 345 I
z StPO begann die Frist vor-
liegend mit der Zustellung an
die Mandantin sowie ihren Ver-

fridiger am 23.11.2015. Demnach endet die Einmonatige Frist am 23.¹².2015 um 24:00 Uhr, sodass am 08.12.2015 eine Begründung noch möglich ist, vgl. GG 345 I, 435 StPO.

Hierbei muss die Form gem. § 344 StPO eingehalten werden. Die Begründung ist bei dem Gericht bzw. dessen Gesetzstelle zu Protokoll einzurichten, dessen Entscheidung angefochten wird (Richter/index a quo), vgl. § 345 II StPO.

VII. Die Revision ist zulässig.

B. Begründtheit

Weiterhin könnte die Revision begründet sein. Dies ist der Fall, wenn ein revisieller Fehler

durch das Gericht vorliegt,
welchen die Mandantin zu
beweisen vermag.

I. Verfahrenshindernisse

der, müssen die
ausführliche Prüfung

Von Anfang wegen zu berücksich-
tigende Verfahrenshindernisse sind
nicht ersichtlich. Insbesondere ~~sind~~
die sozialen Zuständigkeiten des
Amtsgericht ~~gegeben~~, eine ord-
nungsgemäße Klageerhebung sowie
ein Eröffnungsbeschluss vorliegend
gegeben.

II. Verfahrensfehler

Es können jedoch revisible Ver-
fahrensfehler vorliegen.

1. Verstoß gegen §§ 226, StPO i. V. m.
§ 338 Nr. 5 StPO

Zunächst könnte ein Verstoß gegen
§ 226, StPO vorliegen, wobei einer

absoluten Rechtsgrund i. S. d.

§ 338 Nr. 5 StPO darstellen könnte.

Die Mandantin war zunächst anwesend und hat an der Hauptverhandlung

Hierfür müsste die Mandantin bei einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung gefehlt haben, ohne, das eine gesetzliche Rechtfertigung vorlag.

Die Mandantin war zunächst anwesend und hat an der Hauptverhandlung teilgenommen.

Sodann wurde gegen 12:30 Uhr die Verhandlung unterbrochen, um der Mandantin die Möglichkeit zu geben, sich etwas zu trinken zu holen. Während sich die Mandantin noch am 4. Etage höher gelegenen Getränkeautomat befand, rief der Vor-

sitzende um 12:40 Uhr kommt
zu Sache auf - was die Mandantin nicht hörte - und setzte
die Hauptverhandlung fort.
Fragelich ist, ob sich die ~~hier~~
Abwesenheit der Mandantin gem. § 231 II StPO
rechtsgültig ließ. Hierzu müsste
sie sich aus der Hauptverhan-
dlung entföhrt haben, schon
zu Sache übernommen ~~wurde~~
~~sein~~ und die Anwesenheit nicht
mehr erforderlich gewesen sein.
Fragelich erscheint, ob sie die Ma-
ndantin sich eigenmächtig entföhrt
hat. Zunächst wurde die Haupt-
verhandlung unterbrochen, damit
die Mandantin sich etwas zu
trinken holen konnte. Ein Zeitliche
Einschätzung der Pause ist
dem Protokoll nicht zu ent-
nehmen. Üblich ist es, bei Ge-
richten in Fällen einer Abwesen-
heit zumindest 15 Minuten zu
warten (Beispielsweise im Zivil-

prozess bei Verjährungsurteilen).

Zudem ist davon auszugehen, dass die Mandantin keinen kürzeren Weg zu einem Getränkeautomat hatte, als denjenigen ~~die~~ vier Etagen höher. Zudem hatte die Mandantin ausdrücklich Unwohlsein geäußert, sodass dem Vorsitzenden eine gestiegerte Verpflichtung inkommt, die Mandantin ~~aus~~ ausdrücklich zu machen. Schließlich diskutierten der Vorsitzende und der Verteidiger über eine mögliche Einlassung der Mandantin, sodass der Richter nicht davon ausschließen durfte, dass die Anwesenheit der Mandantin nicht mehr erforderlich sei. Im Ergebnis ist eine Verlehung des ~~fazit~~ §§ 226, 230 StPO zu beglauben.

- * Die Abgabe eines Geständnisses stellt auch einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung dar.

Die Mandantin ist hierdurch

auch beschwert, da sie in den Rechtskreis der Schutzbereich der Norm fällt (Rechtskreistheorie).

Eine Präklusion scheidet aus, da es sich bei §§ 226, 230 StPO um zuinige Verfahrensvorschriften handelt. Eine Rüge nach § 238 II StPO hat sie folglich erübrigt. Weiterhin ist keine Hebung gegeben, da das Ergebnis der Mandantin in ihrer Abwesenheit erklärt wurde. Aufgrund der damit einbrechenden Wirkung und der mangelnden Einwirkungsmöglichkeit der Mandantin scheidet auch die Annahme einer Wiederholung der in Abwesenheit erfolgten Teile des Hauptverhandlung aus.

Das Berufen des Urteils auf diesen Fehler wird unwiderrufbar verwahrt, vgl. § 338 Nr. 5 StPO.

Der Beweis lässt sich mit Hilfe des Protocols vom 03.11.2015 führen, vgl. auch §§ 273, 274 StPO.

Die Begründung des Verfahrensfeltes muss der Form des § 344 II StPO entsprechen.

2. Verstoß gegen § 226 StPO i.V.m.
§ 338 Nr. 5 StPO

Ein weiterer Verstoß gegen § 226 StPO könnte sich aus der Teilnahme des Rechtsreferenten ~~weiter~~ Rüdiger Rauke an der Hauptverhandlung als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ergeben. Diese werden - wie Anwälte - gds. nur in Verhandlungen beim Amtsgericht - Strafrichter - erscheinen, nicht vor dem Schöffengericht, vgl. auch § 8 I S.2 AGHhG

fraglich ist, ob eine Annahme
von der Sollverschrift gen.

Nr. 23 II OG STA vorliegend
gelesen ist. Hierin müsste der
referendar besonderes Gleisheit ge-
wesen sein und auf Anregung
der Behördenleitung der Staats-
anwaltschaft von der General-
staatsanwaltschaft in Griechen-
land bewilligt werden

~~Hierin fehlt es.~~ Die Vorausset-
zungen sind nicht gegeben. Schon
an einer Empfehlung fehle es,
welches wurde entsprechend
der dienstlichen Äußerung von den
Richter zu Teilnahme an der
Hauptverhandlung überzeugt. Und
wird eine gewisse Gelegenheit
infolge der Dauer des Referenda-
riats von nur knapp anderthalb
Monaten abziehn sein,

vgl. auch § 139 StPO, der eine
Zeit von einem Jahr und drei
Monaten fordert.

~~Der Beamte~~ Damit hat es an
einer wirksame Vertretung der
Staatsanwaltschaft gefehlt und
an ob einer Anwesenheit dieser.
Damit ist § 226 StPO verletzt
worden.

Die Mandantin ist geschworen und
~~vor~~ es war auch keine Riege
erforderlich (s.o.). Der Blaues (Cass)
sich mittels der dientlichen Aus-
sage fügen. Das Berufen des
Urteils ~~wird~~ gen. § 338 Nr. 5
StPO einanderlegbar verurteilt.

Damit liegt ein ~~re~~ reversibler
Verfahrensfehler vor. Dieser muss
der Form des § 344 II ent-
sprechend vorgetragen werden.

3. Vorstoss gegen § 26a StPO i. V. m.
§ 338 Nr. 3 StPO

Weiterhin könnte das Strafgericht mit Zurückweisung des Befangenheitsantrags der Mandantin vom 03.11.2015 ~~grundsätzlich~~ als unzulässig gegen § 26a StPO verstoßen haben. Künftig müsste jem.

§ 26a I Nr. 1 StPO der Grund für die Ablehnung nicht rechtzeitig vorgetragen werden sein.

Inwiefern auf der Äußerung, dass die Mandantin ins Gefängnis ~~gehört~~ gehören kann dahinstellen, wenn die Ablehnung verspätet erfolgt

✓ itt. Gem. § 2625 I 1 StPO muss der Befangenheitsantrag bis zum Beginn der Verhandlung des ersten Angeklagten erfolgen. Vorliegend erfolgte ausreichlich des Protokolls

nach der Vorlesung der
Mandantin, nach Eröffnung
der Beweisaufnahme. Dafür
ist der Antrag von Verteidiger
zu spät gestellt worden und
die Ablehnung gem. § 26a
I Nr. 1 StPO als unzulässig
war ~~etwa~~ rechtmäßig. Insbesondere
liegt auch kein Ausnahme
gem. § 25 II StPO vor. Ein
revisiver Be Fehler ist folg-
lich nicht gegeben.

4. Verstoß gegen 250 StPO :. u. -.

§ 332 StPO

Vorliegend könnte infolge der
Verlesung der Aussage Drasper
gegen den Unmittelbarkeitsgru-
ndsatz gem. § 250 StPO ver-
stoßen worden sein.

guter Gedanke,
wird in die Lury des
Präzedenzrechts nicht
problematisiert, aber
z.B. haben die
Recht

Immer wenn die Voraussetzung
des § 251 StPO vorliegen, kann
dahinstellen, da eine entsprechende
Anordnung des Vorsitzenden zu
dem Protokoll geschlossen und
verkündet wurde. Selbst wenn
ein Verfahrensfehler gesessen wäre,
würde dieser pen. § 238 II StPO
gerichtet werden müssen. Infolge
des Ausschlusses einer Frist
nach der Verfahrensfehler
daher prüfungsfest. Folglich
ist kein revisibler Verfahrens-
fehler mit der Verlesung
gegeben.

III. Sachfehler

Weiterhin können den Ur-
teil Fehler bei der Anwendung
der naturrechtlichen Vor-
schriften zugrunde liegen.

1. Anhaltspunkte für eine Tat-Sache liegen in Form der Darstellungswize und damit ein Verstoß gegen §§ 261, 267 StPO sind nicht ersichtlich. Unschlüssige oder widersprüchliche Feststellungen sind nicht gegeben.

2. Weiterhin müssen die Feststellungen von Schuld sprachfragen.

a. Handlungssabschnitt 1 : 30. 09. 2015 im Baumarkt

aa. Strafbarkeit gem. §§ 252, 250 I Nr. 1 b) StGB
Der Die Mandantin könnte sich des schweren räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 250 I Nr. 1b) strafbar gemacht haben, indem sie mit Feuerwaffen

im Rucksack und der Wasser-
pistole im ~~RK~~ der Jackentasche
der Lader verlief und dassel-
be gegenüber dem Laden ledektiv
auf den Abdruck der Wasser-
pistole in der Jacke verweis.

(1) Die Mandantin müsste den
Tatbestand vorwirklich +
haben.

(a) Mit dem Verstauen der rosa
Wasserpistole in die Jackentasche
wie oben verstaufen ist ~~ein~~
der objektive Tatbestand des
Diebstahls gem. § 252 I StGB
vorwirklich worden. Insbesondere
wurde hierdurch der Gewahr-
sam ~~gefunden~~ des Baumarkt
Inhaber gebracht und Gewahr-
sam der Mandantin begründet,
da mit Einstecken der Sachen in
die Jacke / Rucksack eine Ge-
wahrsamsenklaue geschaffen

* eine

wurde. Hierdurch räumte sie sich eigentümlich Position ein, da die Gegenstände ohne Zusage nicht abgenommen werden kann. Nach der Verkehrsabschaltung erlangte sie den nach Gewaltsam ~~durch~~ Brach de an den freuden Sachen.

Auch handelte sie mit Belehrungsabsicht soziale Vorsatz kühnlichkeit des Objekten Tatbestandes. Auswirklich des ~~feste~~ weiter Feststellungen verließ sie den Laden, ohne den Kaufpreis zu bezahlen und die Sachen für sie zu behalten.

Damit war ein Diebstahl ges. § 242 I StGB als Vortat i.S.d. § 252 StGB gefallen.

(b) Auch wurde die Mandan auf falscher Tat betroffen. Den

er wurde vom Laden dedektiv und Zusage Dresper bei der Wegnahme wahrgenommen wurde.

(c) Weiterhin müsste er ~~sich mittels~~ einer qualifizierten Notizwaffenmittels angewendet haben, um im Besitz des gestohlenen Gutes zu verbleiben. In Betracht kommt eine Drohung mit gefährlicher Gefahr für Leib oder Leben. Hierzu muss ein Übel in Aussicht gestellt werden, auf das der Täter Einfluss hat oder vorjagt zu haben. Ob sich die Gefahr dabei realisieren kann, ist unverhütblich. Vorliegend denkt die Mandantin in ihrer Jackentasche die Wasserwaffe an, sodass der Eindruck entstand, dass diese mit einer Schusswaffe bewaffnet sei. Insbesondere befürchtete der Zeuge Dresper, dass es sich tatsächlich um

eine Schusswaffe handelte.
Folglich war eine Prokung
mit einem ~~qualifiziert~~ qualifi-
zierten Nötigungsmittel ge-
geben.

(d) Weiterhin könnte der Quali-
fikationszustand des § 250
I Nr. 1 b) StGB erfüllt
sein. Gem. § 252 StGB wird
der räuberische Dieb gleich ei-
nem Räuber bestraft. Folglich ist,
ob mit der rosa Wasser Pistole
ein Werkzeug oder Mittel gegen
ist, um den Widerstand einer
anderen Person durch Gewalt
oder Drohung mit Gewalt zu
verhindern oder zu überwinden.
Folglich ist, ob eine solche
„Schein-untaugliche Sache“ als
Drohmittel i.S.d. § 250 I Nr.
1 b) StGB gesezt ist. Zu
berücksichtigen ist, dass es sich

* eine rosa
Scheinwaffe

um einen offensichtlich ungefährlichen Gegenstand handelt.
Dieses kann daher auch nicht als Scheinwaffe dienen, da ~~sie~~ ^{*} sie offensichtlich nicht ~~ver~~ ^{die} genutzt ist, den sie ein lötter Waffe zu erzeugen. Der Schwerpunkt der Vorwurfslogik der Wasser-
pistole lag bei der erzeugten Täuschungswirkung und nicht dem Gegenstand selbst.
Im Hinblick auf den Strafrahmen des § 250 I StGB sollte die hierdurch ~~ge~~-
restiktive Auslegung kann daher kein Gegenstand hier-
unterfallen, die keine entsprechend willenswirksame Wirkung er-
zeugen können. Eine ledig-
liche Täuschung mit einer ungefährlichen Gegenstand kann
vermag den Strafrahmen des § 250 I StGB nicht

zu begründen. Dies entspricht an der ständigen Wiederholung dieser Rechtsprechung. Folglich ist § 250 I Nr. 1 S) StGB nicht zu begründen.

- (1) ~~W~~ Der subjektive Tatbestand des § 252 StGB wurde von der Mandantin erfüllt. Sie handelte mit Vorwissen und Besteuerungssicht.
2. Lösungsway zu § 252
- (2) ~~W~~ Sie handelte auch rechtswidrig und ~~unabsichtlich~~ schuldhaft.
- (3) ~~W~~ Die Mandantin hat sich gem. § 252 StGB straffrei gemacht.
- bb. Die ebenfalls verwirklichten Delikte nach § 242 = StGB und § 240 I, II StGB beh. i. R. in der Gesetzeskonkurrenz zurück.

cc. Die Mandatin hat sie im ersten Handlungsschritt gen. § 252 StGB strafbar gemacht.

b. Handlungsschritt 2: 30.09. 2015 auf dem Parkplatz

ac. Die Mandatin konnte sich des § Diebstahls gen. § 242 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie den weit verschlossenen PKW Schloss entwendete und in 1,5 km Entfernung stehen ließ.

(1) Wofür musste sie den Tatbestand verwirkt haben

Der objektive Tatbestand ist gegeben. Da die Mandatin hat eine feste Beenglichkeit Sach aufgenommen. In den

sie das Auto wegfuhr mögte
sie sich ohne Eigentümerliche
Stellung an und schloss den
Eigentümer Eigentümer aus.

Fraglich ist ob der subjektive
Tatbestand vorlag. Von einem
Vorsatz ist auszugehen. Je-
doch müsste sie auch mit
Zulässigkeitsrecht gehandelt
haben. Dies erfordert unter
anderem einen Enteignungsvor-
satz, mitin die Wortsatzt
eines dauerhaften Fasslasses
des vorherige Ganzheitssin-
hafers. Zwar spricht wieder,
dass sie das Fahrzeug oft
und mit dem Schlüssel hat
stecken lassen; wie Geschehkt.

Eine dauerhafte Enteignung ist
auch dann gegeben, wenn der
Gegenstand entsorgt wird oder
~~oder von Dritten~~ Dritten zugegängig
gemacht. Jedoch verständigte

diese telefonisch einen Mit-
arbeiter des Bauamts über
den Standort des Wagens, so-
dass der Zeuge Dräger diesen
nach 30 Minuten wieder-
erlangen konnte. Dies zeigt,
dass sie die Sache nicht
dauerhaft dem Zeugen Dräger
entwenden wollte, sondern
sie will noch nur ~~die~~ⁱⁿ Ge-
genwart des PKW angefangen
hat. Dieses sollte die Sache
gerade wiederlangen. Insbe-
sondere wird dies durch den
sofortigen Anruf verdecklich.
Noch das ^Offestellen lassen des
PKW hierdurch wiederlangen
muss.

Im Ergebnis ist daher lediglich
aber eine Gegenstandsannahme
von der Mandantin genutzt
worden, sodass es an einer
Entlastungsversetzung und damit
einer Entlastungssicht fehlt.

(2) Da es an den Tatbestandsvoraussetzungen fehlt, hat sich die Mandantin nicht gesetzl. gen. § 242 S. Strafbar gemacht.

b). Infolge des oben beschriebenen Sachverhalts hat ~~sich~~ sich* jedoch gen. § 248 S. Strafbar das unbedachte Gebrauchs eines Fahrzeugs strafbar gemacht.
~~Diese~~ Sie hat das Fahrzeug gegen den Willen des Zeugen Dousper als Bedachtnahme in Gefahr gebracht. Sie handelte insb. auch rechtswidrig und schuldhaft.

c). Die Mandantin hat sich im zweiten Handlungsschritt gen. § 248 S. Strafbar gemacht.

c. Handlungsschritt 3: Vergeisse

vom 05.10.2015

a9. Die Mandantin könnte sich
gen. § 123 I StGB des
Haftfriedensbruchs Strafbar ge-
macht haben, indem sie trotz
Klausverbots den Biermarkt
erneut besucht.

Problematisch ist, dass der
Anklage das Vorliegen eines
Antrags gen. § 123 II StGB
nicht zu entnehmen ist.

Insbesondere ist die die An-
tragsfrist gen. § 77c StGB
am 05.10.2015 um 24:00
ums abgelaufen. Ein Nach-
holung schneidet daher aus.

Auch kann dies durch die
nachträgliche Bejahung des
Besonderen öffentlichen Interesses
- so weit dies in der Langst un-
lässig sein sollte - nicht über-
wunden werden. Zunächst
sicht der § 123 II StGB eine

solche Ausnahme - entgegen
z. B. § 230 StGB - nicht
vor. Zudem wurde die Staats-
anwalt nicht wirksam durch
den Referendar vertreten (5.0.).

Daher steht der Strafbarkeit
~~hier~~ ein verfahrensbedeutsamer
entgegen.

bl. Die Mandantin hat sich
ges. § 123 I StGB straf-
bar gemacht.

d. Ergebnis

Die Mandantin hat sich
ges. § 252 ~~StGB~~; 248 L; 53
StGB strafbar gemacht.

Die Feststellungen fragen
daher nicht den von Amts-
gericht ausgesprochenen Schuld-
spruch und begründen ~~die~~
~~Rechtsfehler~~ daher rexisle Sach-
fehler des Urteils.

3. Weiterhin könnte der Rechtsfolger aussprechen fehlerhaft sein. Zunächst wird die Strafe mit dem Umstand begründet, dass ein Verstoß von der Mandantin begangen wurde. Dieser Umstand liegt jedoch bereits den Strafrahmen zugrunde, der gerade eine Freiheitsstrafe nicht unter einer Jahr vorsieht. Mit der weiteren Berücksichtigung dieses Umstandes in Lichte der Mandantin i.P.d. Strafumwissung liegt ein Verstoß gegen das ~~Doppel~~ Verbot der Doppelverurteilung gem. § 46

III StGB vor.

Zudem wurden bei der Strafumsetzung ~~gesetz~~ entscheidend gem. § 56 StGB

schwierige Umstände nicht in Erfahrung gebracht / nicht berücksichtigt. Insbesondere die Tochter der Handarztin sowie ~~die~~^{die} Auswirkungen einer fehlenden Ansetzung der Freiheitsstrafe auf die Familie werden nicht berücksichtigt. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass die Handarztin eine feste ~~Bestall~~ Anstellung hat und nicht vorseetzt ist.

Diese Umstände begründen revisable Fehler i.R.d. Strafvermessung.

IV. ~~Gegen~~ Zwischenergebnis
Das Urteil ist in mehrfacher Weise ergang. Diese Fehler sind daher jeweils revidierbar und beweisbar. Die Revision ist daher

* Hinricht

begründet.

D. Ergebnis

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg.

Antrag

Das Urteil des Amtsgerichts vom Tiergarten vom 03. 11. 2015 - Az.: 265 Ls 258 Js 314 / 15 und die den Urteil zugrundeliegenden Feststellung werden aufgehoben und die Sache wird an eine andere Amtsgerichtsinstanz des Amtsgerichts Tiergarten zurückverwiesen.

Vermökt

Zunächst muss die Mandatin das Mandatsverhältnis kündigen. Dies ist gem. § 627 BGB ohne Frist möglich. Gem. § 143 StPO kann die Bestellung

eines Pflichtverteidigers zurückgenommen werden. ~~Die~~ Über den Wortlaut der Norm hinaus umfasst dies auch Rücksichten aus besonders wichtigen Gründen. Dies ist bei großen Pflichtverletzungen der Fall. Vorliegend ist eine solche gegeben, da neben weiterer Fehlern des Verteidigers eine nicht mit dem Mandatshinweis abgesprochene Saar der Stellung mit dem Geständnis abgesessen hat. Hierdurch wurde das Vertrauensverhältnis erdigütig und nachhaltig erschüttert. Daher ist die Bestellung zurück zu nehmen.

- * Zu den wurde aktiv verordnet, den § 302 I 2 StPO zu umgehen, um sich mit dem Richter gut zu stellen.

Würde sind diese Umstände konkret den Gericht vorzufragen. Eine passende Rechtfertigung genügt nicht. Die große Pflichtverletzung muss substantiiert dargestellt werden.

In der Zulässigkeitsprüfung sehen Sie das Hauptproblem, nämlich die Rücknahme des Rechtsmittels bzw. den Verzicht. Hier müssten Sie in der Begrifflichkeit Verzicht/Rücknahme noch etwas genauer abgrenzen. Sie sehen auch das Problem des §302 StPO. Etwas eingehender hätte Sie prüfen müssen, ob eine Absprache bzw. Verständigung vorausgegangen war. Hier lag so etwas wie eine informative Verständigung vor.

Prüfen Sie bei der Rechtsmittelberechtigung den §397 StPO (Vert.).

Fehlende Strafanträge sind dogmatisch am ehesten als Verfahrenshindernisse zu behandeln. Es ist übersichtlicher und daher nicht zu beanstanden, dass Sie dieses Problem direkt bei §123 StGB im Sachteil prüfen, aber erwähnen Sie dies trotzdem kurz.

Aufbau und Prüfung im Verfahrensteil ist gut gelungen. Ihre Argumentation ist durchweg gut und klar gegliedert.

Die Ausführungen zu §338 N.3 StPO sind zutreffend. Bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Befangenheitsantrags sollten Sie aber grundsätzlich alle im §26a StPO genannten Gründe prüfen. Das Revisionsgrunde ist nämlich befugt, von Amts wegen einzelne – vorliegende – Gründe auch auszutauschen. Lesen Sie hierzu die Kommentierung von Meyer-Goßner.

Die Lösung in der Sachräge zum §252 StGB ist vertretbar, aber die Lösungsskizze.

Prüfen Sie grundsätzlich immer etwaige Darstellungsmängel kurz an, auch wenn – wie hier – diese nicht vorliegen. Aber es gehört zur Prüfungssystematik der Revision.

Zur Frage der „Entlassung“ des Pflichtverteidigers sehen Sie die wesentlichen pro- und contra Argumente. Hier waren beide Lösungen vertretbar.

Form und Schwerpunktsetzung der Klausur sind überzeugend.

vollbefriedigend (12 P.)



Dr. Völtzer
Richter am Amtsgericht